

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Änderung des Fernsprechtgeltzuschussgesetzes	Vorgeschlagene Fassung
§ 2. (2) ...		<p>§ 2. (2) ...</p> <p>(2) Nicht anzurechnen sind außerdem die Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.</p>
§ 2. (1) und (2) ...		<p>§ 2. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Übersteigt das gemäß Abs. 2 ermittelte „Haushalts-Nettoeinkommen“ die für eine Zuschussleistung maßgebliche Beitragsgrenze, kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist; besteht kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen, so ist ein monatlicher Pauschalbetrag als Wohnaufwand anzurechnen. 2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988. Der Nachweis über Ausgaben im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Pflege kann auch mittels einer Bescheinigung des Sozialministeriumservice über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege erbracht werden.
§ 6. Überschrift	Höhe der Zuschussleistung	<p>§ 6. Überschrift</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Zuschussleistung sowie Höhe des als Wohnaufwand anzurechnenden Pauschalbetrages</p>
§ 6. (1) ...		<p>§ 6. (1) ...</p> <p>(1a) Die Höhe des Pauschalbetrages im Sinne des § 2 Abs. 3 ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.</p>
§ 16. (1) bis (4)		<p>§ 16. (1) bis (4)</p> <p>(5) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt am</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. September 2016 in Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. September 2016 in Kraft gesetzt werden.